

Coronavirus: Rückkehr in die normale Lage / Schutzmassnahmen in AMM

Mitteilung des AWA vom 31.03.2022

Der Bundesrat hat gestern darüber informiert, dass per diesen Freitag, 1. April 2022 die letzten Massnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage aufgehoben sind: die Isolationspflicht für infizierte Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Damit erfolgt die Rückkehr in die normale Lage, und die Hauptverantwortung für die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung liegt nun wieder bei den Kantonen.

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat vor Kurzem auf ihrer Homepage über Schutzmassnahmen, die im Kanton Zürich weiterhin gelten, informiert und auch Empfehlungen formuliert. Relevant in unserem Kontext:

- Eine Maskenpflicht gilt nur noch ins Spitälern/Kliniken und Alters-/Pflegeheimen, also dort, wo sich grossenteils besonders gefährdete Personen aufhalten
- Das repetitive Testen in "normalen" Betrieben und Institutionen wird eingestellt
- Die GD des Kantons Zürich spricht eine Isolationsempfehlung aus: Personen, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, wird zum Schutz Dritter weiterhin die Isolation (mind. 5 Tage) empfohlen
-

Das SECO hat die Kantone informiert, dass die "Weisung 2022/02: Verwaltung der arbeitsmarktlichen Massnahmen während der Pandemie" weiterhin und unverändert in Kraft bleibt. Damit:

- liegt es weiterhin in der Verantwortung der AMM-Organisationen, in Absprache mit der LAM-Stelle die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden und der Teilnehmende zu treffen. Sie legen unter Berücksichtigung ihrer Fürsorgepflicht und der Situation in ihrem Bereich fest, welche Schutzmassnahmen beibehalten werden sollen.

Wir haben bereits verschiedene Anfragen von Anbietenden erhalten, welche Schutzmassnahmen ab morgen Freitag noch zulässig und angemessen sind aus Sicht des AWA.

Basierend auf der oben skizzierten Ausgangslage gelten ab morgen folgende "Regeln":

- eine generelle Maskenpflicht in Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen lässt sich aus unserer Sicht nicht mehr rechtfertigen. Sie ist insofern nicht mehr angemessen, als weder im ÖV (Beschluss des Bundes) noch in "normalen" Betrieben und Institutionen sowie Schulen (Beschluss des Kt. Zürich) eine Maskenpflicht gilt. Es wäre insbesondere den AMM-Teilnehmenden nicht mehr vermittelbar, weshalb sie nirgend sonst als in der AMM eine Maske tragen müssen. In diesem Sinne wäre auch eine Wegweisung aus einer AMM bei der Weigerung, eine Schutzmaske zu tragen, nicht mehr angemessen. Eine generelle Maskenpflicht ist auch nicht mehr angemessen, weil in der Einschätzung der Behörden die gesundheitliche Bedrohung der allgemeinen Bevölkerung durch COVID-19 in Anbetracht der hohen Impfquote und "Durchseuchung" nicht mehr hoch ist.
- Besonderes gefährdete Personen können sich durch das Tragen von FFP-2-Masken effizient und effektiv gegen eine Ansteckung durch COVID-19 schützen. Es ist aus Sicht des AWA wichtig, dass Mitarbeitende und Teilnehmende aktiv darauf hingewiesen werden, dass sie jederzeit eine Schutzmaske tragen dürfen zu ihrem persönlichen Schutz.
- Teilnehmende mit Krankheits-Symptomen, die auf COVID-19 hinweisen oder die positiv auf COVID-19 getestet wurden, können und sollen durch die Anbietenden aus der AMM wegweisen werden. Diese Massnahme ist aus unserer Sicht angemessen, weil dadurch vermieden werden kann, dass ganze Gruppen von Teilnehmenden und natürlich auch Mitarbeitende angesteckt werden. So kann einerseits die Gesundheit dieser Personen geschützt werden und andererseits der Abruch von AMM oder die Absage von AMM wegen Mangel an einsetzbarem Personal vermieden werden kann.
Die Anbietenden informieren bei solchen Wegweisungen von Teilnehmenden wie üblich die RAV umgehend und vermerken auf den AMM-Bescheinigungen die Absenzen als entschuldigt wegen Krankheit.

- Wir empfehlen, diese Regelungen in den vorhandenen Schutzkonzepten festzuhalten, um jederzeit den Mitarbeitenden und Teilnehmenden die geltenden Richtlinien transparent machen zu können. Ein Einreichen der angepassten Schutzkonzepte an die Abt. QuS ist nicht erforderlich, da das AWA keine Verpflichtung mehr hat, die Schutzkonzepte der Anbietenden zu überprüfen.

Falls in den nächsten Tagen anderslautende Vorgaben oder Weisungen von Bund oder Kanton beim AWA eintreffen, folgen weitere Informationen.

31. März 2022

Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Qualifizierung für Stellensuchende